

## Anlage 25.

(Drucksachen Nr. 10<sup>b</sup>).

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

die Übernahme weiterer Versicherungszweige.

Nach § 32 des neuen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist der Herr Minister des Innern befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der eigentlichen Feuerversicherung auch den Betrieb anderer Zweige der Schadenversicherung zu gestatten. Dem Betriebe derartiger Nebenzweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung bedürfen, nachdem sie der Beschlußfassung des „Verwaltungsrates“ (§ 17 Nr. 6 Gef.) unterzogen worden sind.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den vielfach an die Anstalt herangetretenen Wünschen ihrer Versicherungsnehmer auf Abschluß von Versicherungen gegen **Mietverlust**, gegen **Einbruchsdiebstahl** und **Veraubung**, gegen **Wasserleitungsschäden** sowie auf Abschluß von **Glasversicherung** seitens der Anstalt entsprechen zu können, da manche Versicherungsnehmer es vorziehen, ihr Versicherungsbedürfnis nur bei **einer** Anstalt zu befriedigen.

Die Anstalt beabsichtigt vor der Hand nicht, die genannten Nebenzweige in intensiver Weise als Selbstzweck zu betreiben, sondern stellt ihren Antrag wesentlich nur, wie gesagt, um etwaigen an sie herangetretenen Wünschen gelegentlich der Aufnahme von Feuerversicherungsanträgen **entsprechen zu können**.

Diese Freiheit der Entschliebung hält sie andererseits aber auch für eine **Notwendigkeit** im Interesse der gedeihlichen Fortentwicklung ihres Hauptgeschäftes, da fast alle größeren Feuerversicherungsunternehmen neuerdings den gleichen Schritt getan haben und das Fehlen der Nebenzweige von dem Publikum als Rückständigkeit aufgefaßt zu werden pflegt.

In den Organismus der Anstalt lassen sich die neuen Betriebsarten ohne jede Schwierigkeit einfügen.

In welcher Form die Ausübung der einzelnen Versicherungszweige gedacht ist, ergeben die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- a) für Mietverlust-Versicherung,
- b) für Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung,
- c) für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden,
- d) für Glasversicherung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Königl. Staatsregierung zu genehmigen, daß die Provinzialfeuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz neben der eigentlichen Feuerversicherung künftig auch den Betrieb der Versicherung gegen Mietverlust, gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und der Glasversicherung aufnimmt.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

### Der Provinzialauschuß.

**O. Graf Beißel von Gymnich,**

Vorsitzender.

**Dr. von Renvers,**

Landeshauptmann

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

für

## die Versicherung gegen Mietverlust.

### § 1.

#### Umfang der Haftung.

1. Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Verlust an Mietbeträgen und Mietwerten, der dadurch entsteht, daß die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasserleitungsschäden, Sturm, Einwirkungen von Kanalisationsarbeiten, die auf eigenem Grundstück ausgeführt werden, und Tiefbauten, die auf benachbartem Grund und Boden ausgeführt werden, ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt werden.

Für die in Absatz 1 bezeichneten Schäden, die infolge Explosion entstehen, haftet die Anstalt jedoch nur dann, wenn die Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude durch Explosion von Leuchtgas aller Art, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltsungs-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart besonderer Vereinbarung.

Die Anstalt haftet nicht, wenn der Schaden durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufrühr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

2. Die Anstalt ersezt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 für ihre Haftung vorliegen, die Mietbeträge für die vermieteten Wohnungen und Räumlichkeiten, insoweit die Mieter infolge der Zerstörung oder Beschädigung der vermieteten Räume von der Entrichtung des Mietzinses kraft gesetzlicher Bestimmungen ganz oder teilweise befreit werden, und zwar:

a) wenn der Mietzins nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen war, für die Zeit vom Eintritt des Schadenfalles bis zum Schluß des Kalender-Viertel- oder Halbjahres, in welchem die Wiederherstellung erfolgt ist,

b) wenn der Mietzins nach Monaten oder Wochen bemessen war, für die Zeit vom Eintritt des Schadenfalles bis zum Schluß des Monats, in welchem die Wiederherstellung erfolgt ist.

c) Die Anstalt hat jedoch für jeden Schadenfall höchstens den Mietbetrag für die Dauer eines Jahres seit dem Eintritt des Schadens zu ersetzen.

Ermäßigt sich der Mietverlust dadurch, daß die Räume vor Ablauf der angegebenen Zeiten wieder vermietet werden, durch Zugeständnisse des Mieters oder durch andere Umstände, so vermindert sich die Entschädigung entsprechend.

Für Vergütungen, welche der Versicherungsnehmer freiwillig den Mietern für den Verzicht auf vermietete Räume oder für die mit der Wiederinstandsetzung verbundenen Belästigungen oder aus ähnlichen Gründen bewilligt, haftet die Anstalt nur, wenn sie vor der Bewilligung ihr Einverständnis erklärt hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die schnelle Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäude und Räume zu sorgen. Findet die Wiederherstellung nicht mit tunlichster Beschleunigung statt, so ersetzt die Anstalt nur den Mietverlust für die Zeit von einem Monat nach dem Eintritt des Schadenfalls.

3. Die Anstalt ersetzt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 für ihre Haftung vorliegen, den Mietwert der Gebäude oder Räume, welche der Versicherungsnehmer in eigenem Gebrauch hat oder ohne Entgelt an andere Personen zur Benutzung überlassen hat, bis zur Höhe des Betrages, der als Mietwert vereinbart ist. Im übrigen finden hinsichtlich des Umfangs der Haftung der Anstalt die Bestimmungen unter Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

## § 2.

### Vericherungssumme.

Die Versicherungssumme soll den Mietbeträgen, die aus den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden erzielt werden, bezw. dem Mietwert der eigenen Wohnung oder der ohne Entgelt an andere Personen überlassenen Räume entsprechen.

Ist die Versicherungssumme höher als der Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert, so hat die Anstalt nur den tatsächlich eingetretenen Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert zu ersetzen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert, so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert.

## § 3.

### Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt anzuzeigen. Hat er diese Pflicht schuldhafterweise verletzt, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen vom Vertrage zurücktreten und die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern.

## § 4.

### Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

2. Die Versicherung beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

### § 5.

#### Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Die Anstalt ist von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist dann auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Geschäftsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Geschäftsjahr erhoben werden.

### § 6.

#### Erhöhung der Feuer- und Wasserleitungsgefahr.

1. Nach dem Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung besteht immer, wenn die Prämie für die Feuerversicherung oder die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden aus anderen Gründen, als wegen Erhöhung der Versicherungssumme, erhöht wird.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer die nach Abs. 1 bis 3 ihm obliegenden Pflichten, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen das Versicherungsverhältnis kündigen und die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern.

## § 7.

### Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach erlangter Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen und eine Entschädigung ganz oder teilweise verweigern, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

## § 8.

### Herabsetzung der Versicherungssumme.

Ergibt sich während der Versicherungszeit, daß die Mietbeträge und die Mietwerte, aus denen sich die Versicherungssumme zusammensetzt, dauernd geringer sind, als sie zur Versicherung angemeldet wurden, so kann sowohl der Versicherungsnehmer, als auch die Anstalt verlangen, daß die Versicherungssumme entsprechend herabgesetzt wird.

## § 9.

### Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung.

1. Ist der Versicherungsnehmer außer bei der Anstalt noch anderweitig gegen den Verlust an Mietbeträgen oder Mietwerten versichert, so hat er der Anstalt von der andern Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des andern Versicherers Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder verweigert, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der andern Versicherung von der Haftung frei.

3. Hat die Anstalt die anderweite Versicherung genehmigt, so haftet sie für den Betrag des Schadens nur anteilig nach Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

## § 10.

## Veräußerung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.

1. Werden die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen die Entschädigung ganz oder teilweise versagen.

3. Die Anstalt und der Erwerber haben das im Versicherungsvertragsgesetz bestimmte Kündigungsrecht.

## § 11.

## Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte in eigenem Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte anderweitig gegen dieselbe Gefahr den Verlust an Mietbeträgen und Mietwerten versichert hat.

## § 12.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von dem Eintritt des Schadenfalls Kenntnis erlangt, der Anstalt oder ihrem Vertreter unverzüglich davon Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn sie binnen 3 Tagen nach Eintritt des Schadens erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder Räume so schnell als möglich zu bewirken.

3. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt jede Auskunft, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs ihrer Ersatzpflicht erforderlich ist, zu erteilen und ihrem Vertreter alle Belege für den vorhandenen Schaden, die Mietverträge, Mietbücher, sowie sonstige zur Aufklärung geeignete Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

## § 13.

Folgen der Verletzung der Obliegenheit des Versicherungsnehmers bei oder nach dem Schadenfall.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen oder wenn der Schaden mit ihrem Wissen und Willen durch Dritte herbeigeführt ist.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verlegt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

## § 14.

## Feststellung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, wenn die Parteien sich darüber nicht ohne weiteres einigen, durch Sachverständige festzusetzen. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, folgende Grundsätze:

Der Versicherungsnehmer und die Anstalt benennen je einen Sachverständigen. Hat eine Partei der andern Partei die Ernennung eines Sachverständigen mit der Aufforderung, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu ernennen, angezeigt, so hat die andere Partei ihr die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen nach Empfang der Aufforderung schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls für sie auf Antrag ein Sachverständiger von dem für den Schadensort zuständigen Amtsgericht zu ernennen ist.

Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens gemeinsam einen dritten Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, daß jene sich wegen der festzustellenden Schadensumme nicht einigen, nach beendigter Abschätzung innerhalb der Grenzen der Feststellung der beiden Sachverständigen die streitig gebliebenen Punkte entscheidet.

Wenn die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Obmann, auf Antrag einer der Parteien, von dem für den Schadensort zuständigen Amtsgericht ernannt.

Jeder Teil trägt die Kosten der von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.

## § 15.

## Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Hat der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude gegen Brand- oder Wasserleitungsschäden versichert, so kann er den Anspruch aus der Mietverlustversicherung gegen die Anstalt erst geltend machen, nachdem der Versicherer gegen Brand- oder Wasserleitungsschäden seine Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach anerkannt hat oder nachdem seine rechtskräftige Beurteilung erfolgt ist.

3. Die Anstalt ist verpflichtet, vor der endgültigen Feststellung der Entschädigung, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 dem Versicherungsnehmer auf Verlangen denjenigen Betrag auszuführen, den sie nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

4. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzugs an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

#### § 16.

##### Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls bleibt die Versicherung unverändert bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Sobald die zerstörten oder beschädigten Räume wieder hergestellt und wieder vermietet sind, haftet die Anstalt wieder in dem früheren Umfang. Der Versicherungsnehmer hat die Beiträge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres unvermindert weiter zu entrichten; vom Ablauf des Versicherungsjahres bis zur Wiedervermietung hat er einen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Beiträge.

2. Nach jeder Entschädigungsleistung und nach jeder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs steht der Anstalt und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, die Versicherung mit Frist von zwei Wochen zu kündigen.

#### § 17.

##### Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt vom dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

#### § 18.

##### Schlussbestimmung.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.



# Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die

## Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

### § 1.

#### 1. Die Anstalt ersetzt

a) den Wert der versicherten Sachen, welche aus dem Versicherungsraum (§ 3) mittels Einbruchs, Einsteigens, oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen werden;

b) den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn und soweit sie beim Begehen eines solchen Diebstahls zerstört oder beschädigt werden.

Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadenfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Die Anstalt haftet in gleichem Umfange, wenn zur Eröffnung des Versicherungsraumes oder der Zugänge desselben, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden, oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in dem Versicherungsraum, in welchem sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird.

#### 3. Für Schäden der vorerwähnten Art haftet die Anstalt nicht,

a) wenn dieselben sich ereignen bei einem Brande, Blitzschlag oder einer Explosion, wovon die versicherten Sachen oder der Versicherungsraum betroffen werden;

b) im Falle eines Kriegszustandes, Aufruhrs, oder Erdbebens, es sei denn, daß weder diese Zustände oder Ereignisse noch die dadurch hervorgerufenen Zustände oder Folgen, insbesondere die verursachte Zerstörung oder die eingetretene Beeinträchtigung der Ordnung, die Entstehung oder Ausführung diebischer Absichten mittelbar oder unmittelbar irgend wie zu begünstigen oder zu beeinflussen geeignet waren.

4. Im Falle 1 b haftet die Anstalt nicht für Schäden, die an den Spiegelglascheiben eines Geschäftslokals oder durch Brandstiftung oder durch Anwendung von Sprengstoffen entstehen. In letzterem Falle haftet die Anstalt jedoch für Zerstörungen oder Beschädigungen von feuerfesten Türen, feuerfesten Behältnissen und des Inhalts der letzteren.

## § 2.

1. Bares Geld, Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte echte Perlen, Münzen und Briefmarkensammlungen gelten nur als versichert, solange sie sich in verschlossenen Behältnissen befinden, deren Beschaffenheit eine erhöhte Sicherheit, insbesondere auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewährt. Ist die Aufbewahrung der Sachen in bestimmten Behältnissen ausbedungen, so besteht die Versicherung nur für die Dauer der Aufbewahrung unter dem vereinbarten Verschuß. Vorstehendes gilt für Schmucksachen, Gold- und Silbersachen, sofern sie sich nicht im Gebrauch befinden, außer wenn die Versicherung ein Geschäft von Sachen dieser Art betrifft. Über Sammlungen im Werte von mehr als 500 Mark, Wertpapiere und Urkunden sind Verzeichnisse zu führen, die laufend gehalten und an einem besonderen Ort unter Verschuß aufbewahrt werden müssen.

2. Für Sachen, die nach vorstehendem oder zufolge besonderer Vereinbarung unter besonderem Verschuß aufbewahrt werden müssen, haftet die Anstalt nur, wenn die Sachen aus dem verschlossenen Behältnis und zwar dadurch gestohlen werden, daß dieses erbrochen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge eröffnet wird.

## § 3.

1. Die Versicherung gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude oder den darin bezeichneten Teil eines Gebäudes (Versicherungsraum). Innerhalb des Versicherungsraumes können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln. Auf andere Räumlichkeiten kann der Geltungsbereich der Versicherung nur durch besondere Vereinbarung erstreckt werden.

2. Bei einem Wohnungswechsel tritt hinsichtlich des Hausmobiliars die neue im Anstaltsgebiet gelegene Wohnung als Versicherungsraum an die Stelle der früheren Wohnung. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt unverzüglich und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Anstalt von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält.

Will die Anstalt die Versicherung nur unter veränderten Bedingungen fortsetzen, so kann der Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

## § 4.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Überversicherung), so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterverversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) gattungsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Gattungen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Anstalt, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Gattungen vereinbart ist.

3. Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Gattung gehörenden Sachen genommen, und übersteigt der Gesamtwert der zu der Gattung gehörenden Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls die Gesamtwertsumme dieser Sachen, welche der Bruchteilversicherung zu Grunde gelegt ist, so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis jenes Gesamtwertes zu dieser Gesamtwertsumme.

4. Bei einer Versicherung auf „Erstes Risiko“ wird der auf eine Gattung entfallende Schaden bis zur Höhe der für die Gattung auf „Erstes Risiko“ genommenen Versicherungssumme ersetzt, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert die zur Gattung gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls haben, es sei denn, daß ein anderer Versicherer an der Versicherung verhältnismäßig beteiligt ist, in welchem Falle die Anstalt nach diesem Verhältnis in der Grenze der Versicherungssumme haftet.

5. Bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

6. Bei Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nicht anderes vereinbart ist.

#### § 5.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auf Verlangen schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder vom Vertrage zurückzutreten.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

#### § 6.

1. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

2. Ohne andere Vereinbarung beginnt jede Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

#### § 7.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist dann auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden in allen Fällen für voll gerechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

#### § 8.

1. Nach dem Abschluße des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere die Beseitigung oder Verminderung von Sicherungen, die im Antrage oder im Versicherungsschein angegeben sind, ferner für das häusliche Mobiliar, sofern nicht die Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person erfolgt, die sich zum mindesten während der Nacht in dem Versicherungsraume aufhält, das Unbewohntsein oder mangelnde Beaufsichtigung des Versicherungsraumes während eines Zeitraumes von mehr als 60 Tagen.

4. Im Falle der Verletzung der Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 29 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

5. Vom Tage der Gefahrerhöhung ab hat der Versicherungsnehmer die erhöhten Beiträge nachzuzahlen.

6. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, der Anstalt hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und die Anstalt befugt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen.

#### § 9.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

3. Die Anstalt kann auch binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Sie kann ferner eine Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

#### § 10.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die versicherten Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

#### § 11.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Anstalt versichert, hat der

Anstalt von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

3. Ist mit Genehmigung der Anstalt eine bei ihr versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Anstalt nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

#### § 12.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen. Bis zur Anzeige haften der Veräußerer und der Erwerber für die Beiträge als Gesamtschuldner.

3. Erwerber und Anstalt haben das gesetzliche Kündigungsrecht.

#### § 13.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

## § 14.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, der Anstalt oder ihrem Vertreter und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Sind Sachen im Gesamtwert von mehr als 1000 Mark gestohlen, so ist der Anstaltsdirektion in jedem Falle unverzüglich telegraphisch Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen und, wenn es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, innerhalb der Versicherungssumme der Anstalt zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Zur Leistung von Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

3. Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt nach dem Eintritt des Schadenfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Anstalt hat er binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis über die zur Zeit des Schadenfalls vorhandenen, die gestohlenen und beschädigten Sachen unter Angabe ihres Werts vor dem Schadenfall einzureichen. Entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

4. Nach Eintritt des Schadenfalls können die Entschädigungsansprüche aus der Versicherung vor endgültiger Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Anstalt seitens des Versicherungsnehmers weder verpfändet noch übertragen werden.

## § 15.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen.

Die Anstalt ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende oder bei ihm wohnende Person oder ein Angestellter seines Geschäfts den Schadenfall vorsätzlich herbeiführt, außer wenn letzteres seitens des Angestellten nach Schluß der Geschäftszeit und während das Geschäft für ihn geschlossen war, geschieht.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.

## § 16.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 die Feststellung desjenigen Betrages, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

3. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Schadenfalls schwebt, kann die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

4. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzuges an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

5. Soweit gestohlene Wertpapiere an der letzten, dem Eintritt des Schadenfalls vorhergegangenen Börse offiziell notiert worden sind, ist die Anstalt berechtigt, den Schadenersatz für solche Wertpapiere nach diesem Kurse zu leisten, doch ist die Anstalt auch befugt, den Nominal-Betrag der gestohlenen Wertpapiere durch Lieferung anderer Stücke dieser Wertpapiere zu ersetzen.

6. Wird der Verbleib der gestohlenen Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und auf Verlangen der Anstalt alle Schritte zu tun, welche zur Feststellung der Identität und zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind, oder seine Rechte an den Sachen an die Anstalt abzutreten. Falls der volle Wert solcher Sachen von der Anstalt ersetzt ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben, oder die Sachen der Anstalt zur freien Verfügung zu überlassen. Ist nur ein Teil des Werts der Sachen ersetzt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Wahl, ob er die Sachen unter Rückgabe der empfangenen Entschädigung behalten, oder im Einvernehmen mit der Anstalt öffentlich meistbietend verkaufen will. Letzteren Falles wird der Erlös abzüglich der Verkaufskosten zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis der geleisteten Entschädigung und des von dem Versicherungsnehmer selbst getragenen Schadens geteilt.

## § 17.

1. Nach Eintritt des Schadenfalls bleibt die bisherige Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Für das laufende Versicherungsjahr ermäßigt sich die Haftung der Anstalt um die Höhe der geleisteten Entschädigung.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist angemeldet hat.

## § 18.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

## § 19.

Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl umfaßt ohne besondere Vereinbarung nicht die Versicherung gegen Beraubung.

## § 20.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

### Zusatzbedingungen

für Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenverwaltungen.

1. Die Anstalt haftet im Falle des § 1 Ziffer 2 nicht nur bei Anwendung falscher Schlüssel, sondern auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel, wenn der Täter diese nachweislich mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen hat.

2. Die Bestimmung im letzten Satz des § 2 Ziffer 1, betreffend die Aufbewahrung der Verzeichnisse der Wertpapiere an einem besonderen Ort unter Verichluß, hat keine Geltung.

### Bedingungen

für Versicherung gegen B e r a u b u n g.

## I.

Die Anstalt haftet für den durch Raub entstehenden Schaden auf Grund nachfolgender Bestimmungen:

## II.

Die Anstalt ersezt

a) den Wert der versicherten Sachen, welche mit Gewalt gegen die im Versicherungsschein bezeichnete Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für deren Leib oder Leben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen werden;

b) den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn und soweit sie im Begehen des Raubes zerstört oder beschädigt werden.

Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

### III.

Für die Versicherung gegen Vercabung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) von § 1 gilt nur die Ziffer 3 mit Ausschluß von a und der Satz 2 von Ziffer 4;
- b) die in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Sachen sind auch versichert, während sie nicht unter Verichluß gehalten werden.
- c) § 15 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anstalt haftet auch nicht, wenn die im Versicherungsschein genannte Person, gegen deren Vercabung die Versicherung genommen ist, den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt oder begünstigt.“

### IV.

Die Versicherung gegen Vercabung umfaßt ohne besondere Vereinbarung nicht die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

---

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

gegen

## Wasserleitungsschäden.

### § 1.

#### Umfang der Haftung.

Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Wasser entsteht, sofern das den Schaden verursachende Wasser aus den innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder eines anstoßenden Nachbargebäudes befindlichen, das häusliche Verbrauchswasser zu- oder ableitenden Wasserleitungsanlagen ausgetreten ist.

### § 2.

Im Schadenfalle vergütet die Anstalt, sofern sie nicht gemäß § 15 die Wiederherstellung übernimmt, den Schaden, der durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen an diesen entsteht, soweit sie durch die Einwirkung des Leitungswassers zerstört oder beschädigt werden. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren Schaden, wie z. B. durch Wasserverlust, Unbewohnbarkeit oder Unbenutzbarkeit von Räumen, sowie den durch Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn hat die Anstalt nicht zu ersetzen.

Die Anstalt haftet dem Versicherungsnehmer in derselben Weise wie für den Schaden an versicherten Sachen auch für den Schaden an unversicherten fremden Sachen, für welchen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite haftpflichtig gemacht werden kann, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zehntausend Mark für jedes einzelne während der Dauer der Versicherung herbeigeführte Schadenereignis. Diese Haftung umfaßt jedoch nicht Schäden an Waren irgendwelcher Art.

Für Wasserleitungsschäden haftet die Anstalt nicht im Fall eines Kriegszustandes, eines Aufruhrs, eines vulkanischen Ausbruchs, eines Erdbebens oder einer Erdsenkung, welche durch Bergbau verursacht wird, es sei denn, daß sowohl diese Ereignisse als deren Wirkungen oder die dadurch hervorgerufenen Zustände insbesondere der Zerstörung und mangelnden Ordnung weder unmittelbar noch mittelbar die Entstehung oder den Umfang des Schadens irgendwie beeinflussen oder begünstigen konnten. Die Anstalt haftet auch nicht für Wasserleitungsschäden bei einem Brand oder bei einem Blitzschlag, von welchen die versicherten Sachen betroffen werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die vor Beginn der Versicherung entstanden sind,
- b) Schäden, die durch Hochwasser, Witterungsniederschläge oder Rückstau infolge von Regengüssen, durch Grund- oder Planschwasser oder durch Fußbodenreinigung herbeigeführt werden,
- c) Schäden, die an den Zu- und Ableitungsanlagen (Rohren, Wasserhähnen, Wasser- messern, Wasserbehältern, Badewannen und Badofen, Schüsseln, Becken, Klosett-kästen und dgl.) sowie an den Zentralheizungsanlagen oder hydraulischen Aufzügen durch Bruch, Undichtwerden, natürliche Abnutzung oder Frost entstehen, oder durch die zur Beseitigung derartiger Beschädigungen erforderlichen Arbeiten verursacht werden,
- d) die Kosten für das Auftauen eingefrorener Rohrstrecken.

Auf Schäden, die an Maschinen und Kesselanlagen, an elektrischen Kraft- und Beleuchtungs- anlagen oder an Telephonanlagen entstehen, sowie auf Schäden, die durch Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, durch Warmwasserversorgungsanlagen, durch hydraulische Aufzüge, durch Sprinkleranlagen oder durch die öffentlichen Leitungsröhre verursacht werden, erstreckt sich die Versicherung nur, insoweit dies schriftlich besonders vereinbart ist.

### § 3.

Der Versicherungswert schließt einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaber- wert nur ein, soweit dies schriftlich besonders vereinbart ist.

### § 4.

Die Anstalt haftet nur, wenn sich die versicherte Sache im Versicherungsfall in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität (räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln kann) befindet.

Im Falle eines durch Wohnungswechsel veranlaßten Umzugs nach einer anderen Wohnung innerhalb des Deutschen Reiches wird in Ansehung von häuslichem Mobiliar die andere Wohnung für die dahin verbrachte Sache zu deren Versicherungslokalität, welche in Ansehung der in Ab- satz 1 bestimmten Haftung der Anstalt an Stelle ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Ver- sicherungslokalität tritt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt von dem Um- zug unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an erfolgt, in welchem die versicherte Sache transloziert ist. Die Anstalt ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des durch den Umzug verbrachten Mobiliars unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von dem Umzug Kenntnis erlangt. Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung in Ansehung der durch den Umzug verbrachten Sache frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der Anstalt hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Eine weitere Ausdehnung oder Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

### § 5.

#### Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrags.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer darf über solche Umstände keine unrichtige Anzeige machen.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Anzeigepflicht kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, vom Vertrage zurückzutreten, geltend gemacht werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten. Das Rücktrittsrecht und die Befreiung von der Leistungspflicht sind jedoch insbesondere ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

### § 6.

#### Versicherungsschein. Prämienzahlung.

Der Versicherungsschein wird dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung bei der Anstalt oder bei deren Vertreter zur Verfügung gestellt. Die Annahme des Versicherungsscheins hat die Wirkung, daß sein Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Scheins gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat; er hat aber die Kosten der Abschriften der Anstalt zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie und wenn laufende Prämienbedingungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrages zu zahlen, und zwar gegen Aushändigung des Versicherungsscheins. Wird die einmalige oder die erste Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Folgeprämien sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder Versicherungszeit, für welche sie bestimmt sind, zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung einer Zahlungsfrist mit Angabe der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Der Versicherungsnehmer hat bei Aushändigung des Versicherungsscheins die darin von der Anstalt berechneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung des Versicherungsscheins und Auslagen) zu zahlen.

### § 7.

#### Gefahrerhöhung.

Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Anstalt vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Tritt nach dem Abschluß des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere eine wesentliche Veränderung oder Vermehrung der Wasserleitungsanlagen, sowie die Einrichtung oder Veränderung von Zentralheizungsanlagen, falls der Einschluß von Schäden, die durch die Zentralheizungsanlagen verursacht werden, vereinbart ist.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und die Anstalt ist befugt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

## § 8.

### Pflichten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, falls Schäden, welche durch die Zentralheizungsanlagen oder durch die Warmwasserversorgungsanlagen verursacht werden, in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für gute Instandhaltung der Zentralheizungsanlagen und der Warmwasserversorgungsanlagen zu sorgen und, wenn nach sachverständigem Ermessen oder behufs Erfüllung gesetzlicher oder ortspolizeilicher Bestimmung Neubeschaffungen oder Abänderungen von Zu- oder Abflußrohren, Apparaten usw. oder wenn Vorkehrungsmaßregeln gegen Frostschäden notwendig sind, solche so schnell wie möglich, eventuell spätestens innerhalb einer von der Anstalt festzusetzenden angemessenen Frist herstellen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, in unbewohnten Gebäuden die Wasserleitung und, falls Schäden, welche durch die Zentralheizung, durch die Warmwasserversorgungsanlagen oder durch die hydraulischen Anlagen verursacht werden, in die Versicherung eingeschlossen sind, auch die Zentralheizung, die Warmwasserversorgungsanlagen und die hydraulischen Anlagen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

In Keller- oder Souterrainräumen versicherte Waren müssen auf Unterlagen ruhen. Der Hohlraum zwischen dem Fußboden und der zu schaffenden Lagerung muß mindestens zwanzig Zentimeter betragen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die obigen oder sonstigen zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung bestimmten Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften), oder läßt er deren Verletzung durch einen Dritten zu, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von der Verletzung Kenntnis erlangt. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

## § 9.

## Herabsetzung der Versicherungssumme.

Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, so kann sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

## § 10.

## Veräußerung der versicherten Sache.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Anstalt haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

## § 11.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Versicherungsfall.  
Folgen der Verletzung.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls, aus welchem Schadenersatz beansprucht wird, hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, der Anstalt oder deren Vertreter unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen; der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige an die Anstalt oder deren Vertreter binnen einer Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere alle Vorkehrungen zur Sicherung und Erhaltung der beschädigten oder zerstörten, ebenso wie der unbeschädigt gebliebenen, aber durch das Schadenergebnis gefährdeten Sachen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen, insbesondere nicht gegen das Verbot derselben zu handeln; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Bei Schäden an versicherten Gebäuden hat der Versicherungsnehmer diese bis zur stattgehabten Besichtigung seitens der Beauftragten der Anstalt bzw. bis zur Abschätzung möglichst in ihrem beschädigten Zustande zu belassen, insbesondere bleibt die Genehmigung der künstlichen Austrocknung der Anstalt vorbehalten.

Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der Anstalt erforderlich ist. Die Anstalt kann ferner verlangen, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen spezielle, mit einer Unterschrift versehene Verzeichnisse liefert über die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhanden gewesenen, die zerstört und die beschädigt oder unbeschädigt geretteten Sachen, und zwar unter Angabe der Werte der Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Belege kann die Anstalt insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billiger Weise zugemutet werden kann. Kosten, welche für die Erteilung der Auskunft und für die Beschaffung der Verzeichnisse und Belege aufzuwenden sind, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, welcher Gegenstand dieser Versicherung ist (§ 2, Absatz 2), so ist innerhalb einer Woche der Anstalt schriftlich Anzeige zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der Versicherungsnehmer zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenn gleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu machen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Anstalt alle Briefe, Klageakten und alle ihm zugehenden Schriftstücke, welche sich auf einen gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und ihm jede von ihm verlangte Auskunft zu erteilen, die Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen, sowie die Anstalt bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche zu unterstützen.

Dem Versicherungsnehmer ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Anstalt anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen Vergleich über dieselben abzuschließen, widrigenfalls die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist derselbe von der Anstalt im Namen des Versicherungsnehmers zu führen. Der letztere ist verpflichtet, dem ihm von der Anstalt zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Anstalt zu überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Kosten bestreitet die Anstalt, ohne dieselben auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Anstalt die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse für Gerichtskosten und Gebühren stellen würden. Die Anstalt ist in solchen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

Falls die von der Anstalt verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des Versicherungsnehmers scheitert, so hat die Anstalt für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Anstalt seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

## § 12.

Bei Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles der Anstalt gegenüber zu erfüllen ist (§ 11), ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfalle frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Anstalt ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfalle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

## § 13.

Versicherungswert. Überversicherung. Unterversicherung. Bruchteilversicherung.

Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen, gegen welchen Versicherung gewährt ist, unter Zugrundelegung des Wertes der Sache zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalles. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht der Anstalt, und zwar ist die Ersatzpflicht für jede einzelne Position, unter der die versicherten Sachen in dem Versicherungsschein aufgeführt sind, durch die für die Position genommene Versicherungssumme begrenzt.

Übersteigt der Wert der zu einer Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet die Anstalt für den auf die Position entfallenden Schaden nur nach dem Verhältnis der Summe zu jenem Werte.

Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Position gehörigen Sachen genommen, so tritt eine verhältnismäßige Haftung für den auf die Position entfallenden Schaden nur ein, wenn der Gesamtwert der zu der Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Gesamtwertsumme dieser Sache, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde, übersteigt. Die Anstalt haftet dann nach dem Verhältnis des Gesamtwertes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu der Gesamtwertsumme, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde.

## § 14.

Sachverständigenverfahren.

Sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer können — unbeschadet der Bestimmungen des § 11, Absatz 4 — verlangen, daß die Höhe des an den versicherten Sachen entstandenen Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Für das Sachverständigenverfahren gelten in Ermangelung anderer Vereinbarungen folgende Grundsätze:

a) Jeder Teil ernennet zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt ein Teil, nachdem er dazu von dem anderen unter Benennung des seinerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so erfolgt auf Antrag des anderen Teiles die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht. In der Aufforderung ist auf die Folgen ihrer Nichterfüllung hinzuweisen. Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nachdem sie ihre Feststellungen beendet haben, in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen befindet. Einigen die letzteren sich nicht über die Wahl des Obmannes, so wird dieser auf Antrag beider Teile oder eines von ihnen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

b) Die von den Sachverständigen zu beurkundende Feststellung muß enthalten nach den Positionen des Versicherungsscheines ein Verzeichnis der durch den Versicherungsfall zerstörten und beschädigten Sachen mit ihren Werten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und mit ihren im Zustande der Beschädigung verbliebenen Werten unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schadenfestsetzung der Sachverständigen ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen.

c) Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Teile je zur Hälfte.

Auf Grund der Abschätzung der Sachverständigen erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 13.

## § 15.

### Entschädigungsleistung.

Die Anstalt kann nach ihrer Wahl die festgesetzte Entschädigung in bar leisten oder die Herstellung des vorherigen Zustandes der beschädigten Gegenstände und Gebäude durch von ihr beauftragte Fachleute vornehmen lassen. Zu letzterem Behufe hat der Versicherungsnehmer den mit den Reparaturen Beauftragten die betreffenden Räumlichkeiten oder Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Varentschädigung ist diese — unbeschadet der Bestimmungen des § 17 — nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs verbunden.

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 % für das Jahr zu verzinsen. Bei den sich ergebenden Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet; Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht vergütet.

Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2, Satz 2, und des § 17 — in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrages verlangen, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### § 16.

##### Versicherung für fremde Rechnung.

Bei Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers von der Anstalt verlangen, soweit diese die Entschädigung an den Versicherungsnehmer nicht bezahlt hat.

#### § 17.

##### Sicherung des Realcredits.

Wenn versicherte Gebäude vor dem Versicherungsfall mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so wird die Varentschädigung, wenn dieselbe den Betrag von fünfhundert Mark überschreitet, erst nach stattgehabter Wiederherstellung der Gebäude ausgezahlt, falls nicht die vor dem Versicherungsfall eingetragenen Realgläubiger der vorherigen Auszahlung an den Versicherungsnehmer zustimmen. Weitergehende Rechte können die Realgläubiger durch Anmeldung ihres Realrechtes bei der Anstalt durch besondere Vereinbarung mit letzterer erlangen.

Die Anstalt kann zum Nachweis dafür, ob und welche Realrechte das versicherte Gebäude belasten, vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen Grundbuchauszug verlangen.

#### § 18.

##### Rechtsverhältnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Anstalt haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles für einen durch einen späteren Versicherungsfall entstehenden Schaden innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nur bis zur Höhe des nach Abzug der zu leistenden Entschädigung verbleibenden Restbetrages der

Versicherungssumme. Erstreckt sich die Versicherung über die laufende Versicherungsperiode hinaus, so wird angenommen, daß die Versicherung hinsichtlich der Versicherungssumme und der Prämie für die folgenden Versicherungsperioden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind beide Teile berechtigt, die vom Schaden betroffene Versicherung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich vor Ablauf von zwei Wochen seit Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zu erfolgen. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers erlischt bei Verletzung der im § 11, Absatz 1 bestimmten Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalles an die Anstalt oder deren Vertreter. Wird kein Schadenersatz beantragt, so kann jeder Teil nur bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Versicherungsfalle Kenntnis erlangt, kündigen. Für die Kündigung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, auch darf die Kündigung ohne andere Vereinbarung nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Ablauf eines Monats seit der Kündigung erfolgen.

#### § 19.

##### Prämienerstattung.

In den Fällen der Aufhebung oder des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragszeit gebührt der Anstalt gleichwohl die ganze Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Hebt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Anstalt das Versicherungsverhältnis auf, so hat sie die Prämie, welche auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen.

War die Versicherung mit einer Vergünstigung für Vorauszahlung der Prämie abgeschlossen, so wird die für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlte Prämie soweit zurückgewährt, als sie denjenigen Prämienbetrag übersteigt, welchen die Anstalt nach ihren Geschäftsgrundsätzen berechnet haben würde, wenn die Versicherung von vornherein für die Zeit abgeschlossen worden wäre, für die ihr gemäß Absatz 1 die Prämie gebührt. Das Gleiche gilt für den Fall des § 9.

#### § 20.

##### Kündigung der Versicherung.

Bei Versicherungen von ein- und mehrjähriger Dauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis in Ermangelung einer anderen Vereinbarung stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

#### § 21.

##### Regreß.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers an dritte Personen auf Schadenersatz gehen kraft des Versicherungsscheines in Höhe der geleisteten Entschädigung, bzw. der von der Anstalt gemachten Aufwendungen für Gebäudereparaturen, Löhne usw., ohne daß es besonderer Besißion bedarf, von selbst auf die Anstalt über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden; auch sind Erstattungsansprüche der Anstalt gegen einen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeschlossen, es sei denn, daß der entstandene Schaden durch den Angehörigen vorsätzlich verursacht worden ist.

§ 22.

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Abgesehen von der Anzeige des § 11, Absatz 1, ist, wie für die Anzeigen, welche der Anstalt während der Versicherung zu machen sind, so auch für Kündigungs- und Rücktritts-erklärungen oder für sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form erforderlich. Das Gleiche gilt im Fall einer Veräußerung für die Kündigung des Erwerbers.

---



# Allgemeine Versicherungsbedingungen

für

## Glasversicherungen.

### § 1.

#### Gegenstand und Umfang der Versicherung.

1. Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Zerschlagen der versicherten Scheiben und andern in dem Versicherungsschein angegebenen Gegenständen entsteht.

2. Durch Brand, Blitz, Explosion oder Einbruch verursachte Schäden und solche, die bei einem Brande durch Lösungs- und Rettungsmaßregeln entstehen, werden nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen diese Gefahren in dem Versicherungsschein ausdrücklich mit übernommen und nicht durch eine bestehende Feuer- bzw. Einbruchdiebstahl-Versicherung gedeckt ist. Für Schäden, die durch Explosion von Sprengstoffen entstanden sind, haftet die Anstalt keinesfalls.

3. Von der Ersatzpflicht ausgeschlossen sind Schäden:

a) die infolge eines Krieges durch Maßregeln, die von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, oder infolge bürgerlicher Unruhen (Aufruhr resp. Landfriedensbruch), eines Erdbebens, Vulkanausbruches oder durch Zusammensturz des Gebäudes, in welchem sich die Versicherungsgegenstände befinden, entstehen;

b) die an versicherten Gegenständen, für welche Umrahmungen vorgesehen sind, vor vollständig und ordnungsmäßig erfolgtem Einsetzen entstehen;

c) die durch Veränderung, Herausnahme aus den Rahmen, Wegnahme oder Transportieren der versicherten Gegenstände, oder durch handwerksmäßige Verrichtungen an denselben, ihren Umrahmungen oder Schutzvorrichtungen herbeigeführt werden.

4. Schäden an den Rahmen und Einfassungen gehen nicht zu Lasten der Anstalt.

5. Für Anstrich, Malereien, Schriften, Aquarelle oder sonstige Verzierungen, sowie für Glasbuchstaben auf versicherten Scheiben und für Belag auf Spiegeln wird nur Ersatz geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich mit ausgedehnt und der Schaden durch Zerschlagen der betreffenden Scheibe herbeigeführt ist.

6. Beschädigungen, die nur in einem Zerkrachen, Verschrammen oder Absplittern der Oberfläche bestehen, fallen nicht unter die Versicherung.

## § 2.

## Versicherungsantrag und Deklaration.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt wahrheitsgemäß schriftlich anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so kann die Anstalt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrage zurücktreten.

## § 3.

## Versicherungsschein und Beitragszahlung.

1. Der auf Grund des Versicherungsantrages ausfertigte Versicherungsschein sowie die Quittungen über die weiteren Jahresbeiträge, Verlängerungsscheine und Nachträge werden zur Empfangnahme bei der Anstalt oder deren Vertreter bereitgehalten. Der Versicherungsnehmer wird davon benachrichtigt.

Die Annahme des Versicherungsscheins und etwaiger Nachträge hat die Wirkung, daß ihr Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruches gegen deren Richtigkeit gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

2. Der Versicherungsnehmer hat gegen Aushändigung der Versicherungsurkunden (Versicherungsschein, Verlängerungsschein, Nachtrag) die Beiträge und die darin von der Anstalt berechneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung), und wenn laufende Beiträge bedungen sind, die ersten Beiträge und die Kosten sofort zu zahlen. Andere als im Antragsformular angegebene Kosten dürfen nicht erhoben werden. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall vor der Zahlung eintritt. Die Anstalt ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Versicherung beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, sofern nicht nach dem Inhalt des Versicherungsscheins ein späterer Beginn vereinbart ist. Die Einlösung erfolgt durch Zahlung der Beiträge, der Abgaben und der Kosten des Versicherungsscheins.

3. Laufende Beiträge sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs und des zu zahlenden Betrages zu bestimmen. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Beiträge nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen sind, der Zeitraum eines Jahres.

## § 4.

## Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Anstalt vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

3. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere:

- a) die Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstarbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, welche die versicherten Gegenstände enthalten;
- b) die Einrichtung eines Geschäftsbetriebes in einem nach dem Versicherungsantrage unbenutzten Versicherungslokal;
- c) das gänzliche oder teilweise Bestreichen oder Bemalen der Scheiben, sofern es sich nicht lediglich um Firmenschrift ohne Untergrund handelt;
- d) das Schadhastwerden der Umrahmung der versicherten Gegenstände.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

## § 5.

### Sicherheitsvorschriften.

1. Im Falle einer Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt (Sicherheitsvorschriften), darf der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten weder selbst verletzen, noch deren Verletzung durch einen Dritten gestatten oder dulden. Als eine dahingehende Vereinbarung gilt, daß Gasrampen und Einrichtungen anderer Art zum Freihalten der Scheiben von Eis und Schweiß unbeweglich und mindestens 15 cm von den Scheiben entfernt sein, und ferner daß die vorhandenen Vorrichtungen zum Schutze der Scheiben, z. B. Gitter, Kolläden, während der Nachtzeit in Anwendung gebracht werden müssen.

2. Werden die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe die Vorschrift ohne Verschulden verletzt.

Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalls und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

## § 6.

### Fortfall des versicherten Interesses.

1. Wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, beim Beginn der Versicherung nicht mehr besteht, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge frei; die Anstalt kann aber eine Geschäftsgebühr von 25 % der Jahresbeiträge verlangen.

2. Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung fort, so gebühren der Anstalt die Beiträge für die laufende Versicherungsperiode.

3. Fällt während des Laufes der Versicherung nur ein Teil des versicherten Interesses fort, so bleibt der Versicherungsnehmer mit dem Rest an den Vertrag gebunden; die Anstalt ist zu einer entsprechenden Herabsetzung der Beiträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab verpflichtet.

### § 7.

#### Herabsetzung der Versicherung.

Ergibt sich, daß erheblich mehr oder wertvollere Gegenstände versichert, als in Wirklichkeit vorhanden sind, d. h., daß die Versicherung das versicherte Interesse erheblich übersteigt, so kann sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Beiträge für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird.

Durch die Versicherungssumme wird nicht der Wert des versicherten Interesses deklariert, sondern nur die Grenze der Entschädigungspflicht der Anstalt bezeichnet.

### § 8.

#### Veräußerung der versicherten Gegenstände.

Werden die versicherten Gegenstände von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Anstalt haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

### § 9.

#### Schadenfall.

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) unverzüglich der Anstalt oder deren Vertreter schriftlich Anzeige zu machen; eine solche Anzeige ist auch dann unverzüglich zu erstatten, wenn nur ein geringfügiger Bruch vorliegt und eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt oder des Vertreters zu befolgen;

c) alle von der Anstalt über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben zu machen und Nachweise, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu liefern;

d) sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, sich sofort um die Ermittlung der Person desselben und um Feststellung des Tatbestandes, sowie der Zeugen nach Möglichkeit

zu bemühen, und seine Feststellungen der Anstalt oder dem Vertreter wahrheitsgemäß und rückhaltlos mitzuteilen.

2. Werden die Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer nach Abs. 1, a, c und d zu erfüllen hat, von diesem vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist die Anstalt von der Entschädigungsverpflichtung frei. Die Verpflichtung bleibt aber in dem unter a angegebenen Falle bestehen, wenn die Anstalt in anderer Weise von dem Eintritte des Schadensfalls oder dem Vorliegen eines geringfügigen Bruches rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

#### § 10.

##### Entschädigung.

1. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen; ihr alleiniger Zweck ist, den wirklich entstandenen Schaden nach Maßgabe der gewährten Versicherung zu vergüten.

2. Die Anstalt hat die Wahl, die zerbrochenen Gegenstände in natura und in gleicher Qualität zu ersetzen, oder den Schaden durch Barzahlung zu vergüten. Die Entschädigung darf in keinem Falle die Versicherungssumme der zerbrochenen Gegenstände übersteigen. Sowohl bei Naturalerlös als auch bei Barzahlung werden die Bruchstücke Eigentum der Anstalt. Hat die Anstalt Bar-Entschädigung gewählt und kommt eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande, so muß sie Natural-Ersatz leisten.

3. Hindernisse, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen und innere Schaulensterabschlüsse, hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten beseitigen und wieder anbringen zu lassen, sofern diese Kosten nicht besonders mitversichert sind. Das gleiche gilt von Gerüsten, die zur Ersatzausführung erforderlich sind. Lehnt der Versicherungsnehmer die Übernahme dieser Kosten ab, so muß die Anstalt den Schaden an den zerbrochenen Gegenständen in bar ersetzen.

4. Zur Herstellung einer Notverglasung oder zur Vergütung der Kosten einer solchen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

5. Die Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer seinen Obliegenheiten nach § 9 nachgekommen ist und zwar bei Barentschädigung spätestens mit dem Ablauf eines Monats nach Festsetzung des Schadens; wählt die Anstalt Naturalerlös, so hat sie diesen ohne schuldhafte Verzögerung auszuführen. Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### § 11.

##### Regreßansprüche.

1. Durch Gewährung einer Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherungsnehmer gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres auf die Anstalt über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

2. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird die Anstalt insoweit von ihrer Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

#### § 12.

##### Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzeichen ohne weiteres wieder in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer hierfür einen nach Maßgabe des bestehenden Vertrags bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu berechnenden Beitrag entrichtet. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Nach jedem Schadenfall sind beide Teile berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn entweder die Anstalt die Ersatzpflicht nicht anerkannt oder die Schäden der laufenden Versicherungsperiode den zweifachen Betrag der für die ganze Versicherung gezahlten Jahresbeiträge übersteigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Tage der erfolgten Ersatzleistung oder der Ablehnung zulässig. Wenn die Anstalt kündigt, so hat sie eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die Anstalt ist verpflichtet, bei Naturaleratz dem Versicherungsnehmer auf Verlangen über die Höhe der Schäden Auskunft zu erteilen.

3. Erfolgt eine Kündigung nach einem Schadenfall, für welchen die Anstalt die Ersatzpflicht anerkannt hat, so gebühren der Anstalt die ganzen Beiträge für die laufende Versicherungsperiode.

4. Wird das Versicherungsverhältnis nach einem Schadenfall, für den die Anstalt Ersatzleistung abgelehnt hat, gekündigt, so werden die zeitlich unverdienten Beiträge zurückgezahlt.

#### § 13.

##### Beitragsrückgewähr.

In allen Fällen vorzeitiger Auflösung des Versicherungsverhältnisses — abgesehen von Fällen nach § 12 Absatz 4 — verbleiben die für die laufende Versicherungsperiode gezahlten Beiträge der Anstalt.

Waren die Beiträge für mehrere Jahre vorausgezahlt, so sind die Beiträge, welche bei jährlicher Zahlung bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu entrichten gewesen wären, der Anstalt verfallen, während der Mehrbetrag zurückerstattet wird.

#### § 14.

##### Verlängerung und Kündigung des Versicherungsverhältnisses.

Beim Ablaufe des Versicherungsscheins oder des Verlängerungsscheins gilt die Versicherung jeweilig auf ein Jahr verlängert, wenn nicht von einer Seite spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgte. Seitens des Versicherungsnehmers muß die Kündigung an die Direktion der Anstalt gerichtet werden. Die Anstalt kann sich auf den Mangel des eingeschriebenen Briefes nicht berufen, wenn die Kündigung schriftlich rechtzeitig bei der Direktion eingegangen ist.

## § 15.

## Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Für alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen, Kündigungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers ist die schriftliche Form erforderlich.

Soweit nicht in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in den Versicherungsscheinen oder in den Nachträgen zu Versicherungsscheinen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Anstalt versichert zu mäßigen festen Beiträgen unter Garantie für prompten Schadenersatz:

Spiegelscheiben in Schaufenstern, Spiegel und Trumeaux, Spiegelglas, geätzt, geschliffen u., Schriften und Malereien auf Spiegelglas, Firmenschilder in Geschäfts- und öffentlichen Lokalen, Privatwohnungen u., sowie andere Glasarten (außer Hohlglas), auch Rohglas zu Bedachungen, Bleiverglasungen gegen Bruchschaden, mag derselbe durch Steinwurf, Einschlagen, Einbruch, Hagel, Sturm, Gegenzug, Temperatureinflüsse, Ziehen des Rahmens oder Setzen der Häuser, Unvorsichtigkeit beim Dekorieren oder Putzen, gewalttames Öffnen oder Schließen von Fenstern und Türen sowie Kolläden, Einfahren oder Schlägereien fremder Personen hervorgerufen oder durch Unvorsichtigkeit des Versicherten oder seiner Angestellten sowie Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit anderer Personen entstanden sein.

Feuer-, Blitz- und Explosionschäden werden ersetzt, soweit dies gesetzlich gestattet und Versicherung dafür besonders beantragt und erteilt ist.

Bei Vorauszahlung der Beiträge auf mehrere Jahre werden folgende Vorteile gewährt:

Bei Versicherungen auf 3 Jahre = ein halbes Freijahr, bei Versicherungen auf 5 Jahre = ein ganzes Freijahr, bei Versicherungen auf 7 Jahre = ein Freijahr und 10% Rabatt, bei Versicherungen auf 10 Jahre = zwei Freijahre und 10% Rabatt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Beitragszahlung werden die Proportionsgebühren vom zweiten Jahre ab eripart.

